

Empfehlungen über die Anlage von Geldern der KZV-Bremen

§ 1 Grundsatz

Basierend auf § 80 und § 85 SGB IV in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB V sind die der KZV Bremen zur Verfügung stehenden Mittel so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

§ 2 Wertpapiere

1. Die Anlage der Mittel darf erfolgen in

- Staatsanleihen
 - Schatzbriefe
 - Finanzierungsschätze
 - Obligationen
- Bankemittierungen
 - Pfandbriefe
 - Kommunalobligationen
 - Bankschuldverschreibungen
- Industriemittierungen
 - Industrieanleihen
 - Wandelschuldverschreibungen
- Sonstige Anleihen
 - Stufenzinsanleihen
 - Schuldnerkündigungsanleihen
 - Zinsänderungsanleihen
 - Variabel verzinsliche Anleihen
- Genossenschaftsanteile
- Fonds
 - Geldmarktfonds
 - Rentenfonds
 - Aktienfonds
 - Gemischte Fonds
 - Dachfonds
 - Immobilienfonds

2. Der Emittent muss die Bonitätsbewertung von Moody's, Standard & Poor's bzw. Fitch von Aaa/AAA bis A3/A- haben.

3. Die Emittenten können aus den Regionen/Ländern:

- Europäische Union
- Schweiz
- Nordamerika
- Asien

kommen.

4. Die Emittenten können die Staaten selbst, staatsnahe oder vom Staat getragene Organisationen, globale Konzerne, Banken und Versicherungen sein.

§ 3 Börsenhandel

Der Erwerb von Wertpapieren ist nur zulässig, wenn sie an einer Börse mit Sitz im Geltungsbereich der Europäischen Union zum amtlichen Handel zugelassen sind.

§ 4 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Die Anlage der Mittel im kurzfristigen Bereich darf auch erfolgen in Bankguthaben (Tagesgelder, Termingelder) und Einlagenzertifikate bei Kreditinstituten, die dem Einlagensicherungsfonds bzw. einer vergleichbaren Sicherungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

Für die Anteilsberechnung gilt jeweils der Anschaffungspreis. Die Anteilsberechnung ist zum Bilanzstichtag jeweils neu vorzunehmen und die Anteile gegebenenfalls anzupassen.

1. Der Anteil an Anleihen mit eigenkapitalähnlichem Charakter darf kumuliert max. 10 % des Finanzanlagevolumens betragen (z. B. Nachranganleihen, Genussrechte usw.).
2. Die Anlagegrenze pro Einzel-Anleihe soll 20 % des Finanzanlagevolumens nicht überschreiten.
3. Der Anteil der Länder, die nicht der Europäischen Union angehören, darf kumuliert max. 30 % des Finanzanlagevolumens betragen.
4. Der Anteil der asiatischen Länder darf kumuliert max. 15 % des angelegten Vermögens betragen.

§ 6 Absicherung gegen Zinsänderungs- und/oder Devisenkursrisiken

Zur Absicherung von bestehenden Vermögenspositionen gegen Zinsänderungs-, Aktienkursänderungs- und/oder Devisenkursrisiken dürfen derivative Instrumente eingesetzt werden. Der spekulative Einsatz von derivativen Instrumenten ist unzulässig. Leergeschäfte werden nicht getätigt.

§ 7 Kreditaufnahme

Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie wirtschaftlicher sind als ansonsten notwendige Umschichtungen der Vermögensanlagen, d. h. zum Ausgleich von Valutendifferenzen. Die Laufzeit des Kredits sollte 30 Tage nicht übersteigen.

§ 8 Investmentanteile

Die Anlage der Mittel in Investmentanteilen eines Wertpapierfonds ist zulässig, wenn die Zusammensetzung des Fondsvermögens diesen Richtlinien entspricht.

§ 9 Bevollmächtigter Personenkreis

Geschäfte, die nicht Termin- oder Festgelder betreffen, dürfen bis zu einem Volumen von 500 T€ durch folgenden Personenkreis unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips abgeschlossen werden:

1. Vorsitzender des Vorstandes
2. Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes
3. Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Beträge über dem genannten Limit sind einstimmig vom Vorstand zu beschließen.

§ 10 Beziehungen zu Geldinstituten

Geschäftsbeziehungen sollen mit mindestens zwei Geldinstituten unterhalten werden.

Beschlossen durch den Vorstand der KZV Bremen am 12.10.2005 nach gemeinsamer Beratung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss am 21.09.2005

Bremen, 13.10.2005

§ 9 geändert mit Beschluss des Vorstandes vom 11.10.2006